

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 10. Februar 2021
bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: medienreferat@stk.mv-regierung.de
Az: 109-10000-2012/021-055

Per E-Mail an:
[REDACTED]@fragdenstaat.de

**Stiftungsvertrag der sog. Umweltstiftung [#208349]
Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 10. Januar 2021 (per E-Mail und Fax)**

Sehr geehrte [REDACTED],

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihren Anträgen vom 10. Januar 2021 kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie die Zusendung folgender Informationen betreffend die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern:

- Stiftungsvertrag
- Zweck der Stiftung
- Kapitalausstattung der Stiftung
- Mitglieder des Stiftungsrates
- Selbstverpflichtung der Stiftung sich an geltende Gesetze zu halten (insb. zur Geldwäscheprävention)
- Namen der im Zuge der Stiftungsgründung beteiligten Juristen und Anwaltskanzleien sowie sonstiger Personen

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Ihr Antrag ist bereits deshalb abzulehnen, da die Form nicht eingehalten worden ist. Der Antrag ist nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten. Vorliegend ist Ihr Antrag lediglich als Telefax und per E-Mail eingegangen. Damit entspricht er nicht dem Schriftformerfordernis. Eine am Computer gefertigte, nicht ausgedruckte und handschriftlich vom Aussteller unterzeichnete Textdatei, die - nicht digital signiert - per E-Mail

versandt wird, genügt nicht dem Schriftformerfordernis i.S.d. Vorschrift. Auch ein Telefax gibt lediglich die Kopie der Unterschrift bzw. eines Original-Schreibens wieder und genügt daher nicht dem Schriftformerfordernis. Einer Kopie der Unterschrift fehlt die sog. Identitäts- und Beweisfunktion, die eine Original-Unterschrift hat.

Unabhängig von der Frage, ob Ihr Antrag dem Schriftformerfordernis nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V genügt, kann ich Ihnen mitteilen, dass in der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern aktuell nicht die von Ihnen erbetenen Dokumente zum Thema „Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern“ vorliegen. Innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern federführend zuständig. Die Stiftungsaufsicht liegt beim Justizministerium.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Informationen im Sinne des IFG M-V ausschließlich bereits vorhandene, verkörperte Aufzeichnungen sind. Bloßes Wissen, Gedanken oder Ideen im Kopf eines Bediensteten gehören nicht dazu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. Zum Antrag nach LUIG M-V

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Wenn und soweit es sich bei Ihrem Begehren um Umweltinformationen handelt, liegen mir diese entsprechenden Informationen nicht vor, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Zum Antrag nach VIG

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel,

kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag 

